

WALDORF
RECHTSANWÄLTE

WALDORF RECHTSANWÄLTE · [REDACTED]

Landgericht München I
Kammer für Urheberrechtssachen
Lenbachplatz 7

80316 München

Vorab per Telefax: [REDACTED]

EILT SEHR!
BITTE SOFORT VORLEGEN!

Az.: 21 O 3220/05

In Sachen

BMG Records GmbH u. a.

gegen

Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co. KG

ergänzen wir die Rechtsausführungen zum bereits vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wie folgt:

Die Antragsgegnerin ist auch als unmittelbarer Verletzer zur Unterlassung verpflichtet. Ihre **ausdrückliche Beschreibung**, dass mit Hilfe der Software „AnyDVD“ die üblicherweise bei DVDs verwendete Verschlüsselung „CSS“ sowie insbesondere die Kopierschutzsysteme „ARccOS“, „Puppetlock“ und „Settec Alpha-DVD“ umgangen werden können, stellt eine **nach § 95a Abs. 3 UrhG rechtswidrige Vorbereitungshandlung** zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen dar (I.). Die ausdrückliche Gegenüberstellung der namentlich benannten Kopierschutzsysteme einerseits und der zu deren Umgehung bestimmten Software „AnyDVD“ andererseits ist auch **nicht als privilegierte redaktionelle Berichterstattung** nach Art. 5 GG **gerechtfertigt** (II.).

RECHTSANWÄLTE
JOHANNES WALDORF
BJÖRN FROMMER

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
14.02.2005

Aktennummer:
00193/2005 JW/BF

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

I. Verstöße gegen § 95a Abs. 3 UrhG

Die Vorschrift des § 95a Abs. 3 UrhG ist in Hinblick auf ihre europarechtliche Entstehung sowie den zugrunde liegenden Schutzzweck weit auszulegen: Sie soll sämtliche Vorbereitungshandlungen in Bezug auf die in Ziffer 1-3 des Absatzes 3 erfassten Umgehungsmittel erfassen. Für die Rechtswidrigkeit dieser Vorbereitungshandlungen ist allein deren objektive Gefährlichkeit entscheidend, insbesondere die Absichten und Motive des Handelnden spielen keine Rolle. (1.). Der verfahrensgegenständliche Beitrag der Antragsgegnerin stellt eine verbotene Anleitung zur Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen dar (2.). Zudem ist der Beitrag auch als Werbung für die illegale Umgehungssoftware „AnyDVD“ nach § 95a Abs. 3 UrhG (3.). Zudem haftet die Antragsgegnerin als Störerin (4.) und aufgrund der von ihr begründeten Erstbegehungsgefahr (5.)

1. Weite Auslegung der Tatbestandsmerkmale erforderlich

§ 95 III UrhG dient der Umsetzung von Art 6 II der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (im Folgenden Info-Richtlinie) (vgl. Wandtke/Bullinger/Wandtke/Ohst, Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, Ergänzungsband zum Praxiskommentar UrhG, 2003 [im Folgenden zit. als Ergänzungsband], § 95a Rdnr. 9).

Der Vorschrift, die sämtliche **Vorbereitungshandlungen zur Umgehung** wirksamer technischer Maßnahmen verbietet, liegt die **Absicht des Gesetzgebers** zugrunde, technische Schutzmaßnahmen **umfassend und effektiv** gegen eine Umgehung **zu schützen**. Dazu werden sämtliche Vorbereitungshandlungen zur Umgehung von Schutzmaßnahmen für rechtswidrig erklärt.

Die Vorschrift gewährt deshalb generell „**Schutz vor Handlungen, die die Umgehung solcher Schutzvorrichtungen unerlaubt, also ohne Erlaubnis der Rechtsinhaber oder aber gesetzlicher Erlaubnis ermöglichen oder erleichtern**“ (Erwägungsgrund 30 des ursprünglichen Richtlinienvorschlages, später aufgegangen in Erwägungsgrund 48 der Info-Richtlinie).

Sie erfasst vor allem „**bestimmte Vorbereitungshandlungen, die letztlich Handlungen in Bezug auf illegale Umgehungsmittel sind**“ (vgl. Dreier, die Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie 2201/29/EG in deutsches Recht, ZUM 2002, 28, 36)

Denn die eigentliche Gefahr für die Urheber liegt nicht in den Umgehungshandlungen Privater, sondern in den Vorbereitungshandlungen kommerzieller Unternehmer (vgl. Wandtke/Bullinger/Wandtke/Ost, Ergänzungsband, § 95a Rdnr. 67). Diese Vorbereitungshandlungen versetzen die einzelnen privaten Nutzer nämlich erst in die Lage, technische Schutzmaßnahmen zu überwinden.

§ 95a Abs. 3 UrhG fordert daher – im Gegensatz zu Absatz 1 der Vorschrift – gerade **keine Bösgläubigkeit** des Handelnden. Das Gesetz will so der **abstrakten Gefährlichkeit** Rechnung tragen, die von den gewerblichen Handlungen im Vorfeld

einer Umgehung ausgeht (vgl. Dreyer/Kotthoff/Meckel/Dreyer, Urheberrecht, 2004, § 95a Rdnr. 93; Loewenheim/Peukert, Handbuch des Urheberrechts, 2003, § 35, Rdnr. 29; Spindler, GRUR 2002, 105, 116). Es handelt es sich um einen „**Tatbestand der Gefährdungshaftung**, der auch ohne den Nachweis von Vorsatz und Fahrlässigkeit gegeben ist“ (Loewenheim/Peukert, a.a.O., § 34 Rdnr. 29).

Der Schutz des § 95a Abs.3 UrhG ist daher **umfassend auf sämtliche Vorbereitungshandlungen** zur Schaffung und Verbreitung von Umgehungswerkzeugen **anzuwenden** und erfordert eine weite Auslegung der Tatbestandsmerkmale. Bei der Beurteilung verbotener Vorbereitungshandlungen spielen auch die Intentionen des Handelnden keine Rolle. (Dreyer/Kotthoff/Meckel/Dreyer, a.a.O., § 95a Rdnr. 99)

2. Dienstleistung i. S. v. § 95a Abs. 3 UrhG

Der Beitrag der Antragsgegnerin ist als Dienstleistung bereits deshalb rechtswidrig, weil er sich gezielt auf den Einsatz der illegalen Software „AnyDVD“ bezieht. **(a)** Außerdem würde er auch gegen eine der Alternativen Ziffern 1. - 3. des § 95a Abs. 3 UrhG verstossen, da er abgesehen von der Umgehung wirksamer Kopierschutzsysteme nur einen **begrenzten wirtschaftlichen Nutzen** hat **(b)** bzw. **hauptsächlich erbracht** wurde, um die Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern **(c)**.

- a) Der Beitrag im Newsticker der Antragsgegnerin ist eine **Dienstleistung** im Sinne der genannten Vorschrift. Aufgrund der notwendigen europarechtskonformen Auslegung ist hier der **weite europäische Dienstleistungsbegriff** zugrunde zu legen.

Dieser umfasst alle angebotenen Leistungsfaktoren, die direkt an den Menschen und in der Regel gegen Entgelt erbracht werden. Das Entgelt für die Leistung kann dabei auch mittelbar anfallen. Als Dienstleister gilt daher auch ein Presseunternehmen, das sich durch die Veröffentlichung eines Beitrages lediglich mittelbare wirtschaftliche Vorteile wie z. B. „*größere Zugriffszahlen und dadurch erhöhte Werbeeinnahmen*“ verspricht (vgl. Wandtke/Bullinger/Wandtke/Ost, Ergänzungsband, § 95a, Rdnr. 79).

Wie der Gesetzgeber klargestellt hat, kann der Begriff der Dienstleistung

„nach dem Schutzzweck der Norm auch Anleitungen zur Umgehung mit einschließen.“ (BT-Drs. 15/38, S. 26)

Solche **Anleitungen** können „**insbesondere in Form der Berichterstattung in Zeitschriften, gleich ob es sich um Print-, Online- oder Fernsehausgaben handelt**“, erfolgen (Wandtke/Bullinger/Wandtke/Ost, Ergänzungsband, § 95a Rdnr. 79, Hervorhebung durch den Unterzeichner).

Die hier vorliegende Berichterstattung der Antragsgegnerin stellt auch eine hinreichend **konkrete Anleitung** zur Umgehung der namentlich benannten

Kopierschutzsysteme dar (vgl. Wandtke/Bullinger/Wandtke/Ost, Ergänzungsband, § 95a, Rdnr. 81). Die Leser sind mit Hilfe des Beitrags **ohne weitere Informationen zur Umgehung** genau dieser Kopierschutzsysteme **in der Lage** (vgl. hierzu B II. 1. c) des Antrags vom 10.02.2005, Seite 17 unten).

Da sich der Beitrag gezielt auf den Einsatz der illegalen Software „AnyDVD“ bezieht, ist er bereits als solcher, nämlich als eine auf ein illegales Umgehungsmittel bezogene Vorbereitungshandlung unmittelbar rechtswidrig, ohne dass es noch auf die Verwirklichung einer der Tatbestands**alternativen** der Ziffern 1. bis 3. des Absatzes 3 ankommen würde.

- b) Unabhängig davon** hat der Beitrag der Antragsgegnerin abgesehen von der Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen keinen bzw. nur einen **begrenzten wirtschaftlichen Nutzen**.

Unter Berücksichtigung der bereits geschilderten **Intention des Gesetzgebers**, wirksame Schutzmaßnahmen umfassend und effektiv gegen ihre Umgehung zu schützen, ist das Tatbestandsmerkmal des „**begrenzten wirtschaftlichen Nutzens**“ so weit auszulegen, dass der Schutzzweck der Vorschrift gewahrt bleibt.

Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut ist dabei **allein** auf den **wirtschaftlichen** und gerade nicht auf den technischen bzw. rein informatorischen **Nutzen** der erbrachten Dienstleistung **für den Empfänger** abzustellen (vgl. auch Dreyer/Kotthoff/Meckel/Dreyer, a.a.O., § 95a Rdnr. 99).

Der wirtschaftliche Nutzen des verfahrensgegenständlichen Beitrags besteht hier ganz überwiegend in der Umgehung wirksamer Kopierschutzmaßnahmen:

Die mit dem vorliegenden Antrag beanstandete Information, dass einzelne, namentlich genannte Kopierschutzsysteme gerade durch die Software „AnyDVD“ umgangen werden können, ist aus wirtschaftlicher Sicht allein für diejenigen Leser von Nutzen, die DVDs unter Umgehung des eingesetzten Kopierschutzes vervielfältigen wollen.

Für alle übrigen Leser, die möglicherweise ein abstraktes Interesse an der generellen Wirksamkeit von Kopierschutztechnologien haben, sind diese Informationen hingegen wirtschaftlich nutzlos. Zur Befriedigung deren Interesses wäre die allgemein gehaltene Meldung ausreichend gewesen, dass auch einige neu entwickelte Kopierschutzsysteme mit Hilfe so genannter „Knacksoftware“ umgangen werden können. Die namentliche Benennung von „AnyDVD“ war in diesem Zusammenhang völlig unnötig.

- c)** Im Übrigen sind auch die Voraussetzungen des § 95a Abs. 3 Nr. 3 UrhG gegeben, da die Dienstleistung auch **„hauptsächlich“ i. S. d. Vorschrift er-**

bracht wurde, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Worum es in dem Bericht „**hauptsächlich**“ geht, zeigt bereits dessen **Überschrift**:

„AnyDVD überwindet Kopierschutz von „Un-DVDs““

aa) Wie schon ein Vergleich der Wortlaute der Regelungen der §§ 69f Abs. 2, 95a Abs. 3 Nr. 3 und 99 UrhG zeigt, ist der Begriff „**hauptsächlich**“ **keinesfalls** als „**ausschließlich**“ **oder** gar „**allein**“ zu verstehen. Es handelt sich vielmehr um ein **objektiviertes Eingrenzungsmerkmal**, das ein übermäßiges Ausufern des als Gefährdungshaftung ausgestalteten Verbots verhindern soll.

Nachdem der Tatbestand des § 95a Abs.3 bewusst auf subjektive Tatbestandselemente verzichtet (s.o.), kommt es für das Merkmal der „Hauptsächlichkeit“ gerade nicht darauf an, welchen Verwendungszweck sich der Anleitende vorstellt. Eine „**Anleitungsabsicht**“ ist nach dem Schutzzweck der Norm gerade **nicht erforderlich**.

bb) Vielmehr dient eine Dienstleistung dann „**hauptsächlich**“ der Umgehung, **wenn** sie **aus objektiver Sicht** dazu **geeignet** ist, dem Angeleiteten die **Umgehung zu ermöglichen** oder diese zu **erleichtern (1)**. Entscheidend ist darüber hinaus ihre tatsächliche **schwerpunktmäßige Verwendung (2)** (vgl. Dreyer/Kotthoff/Meckel/Dreyer, a.a.O., § 95a Rdnr. 102).

(1) Der verfahrensgegenständliche Beitrag ist als Anleitung zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen **geeignet**.

Ausreichend ist es dabei, wenn die Anleitung so konkret ist, dass der

„interessierte Durchschnittsnutzer mit ihrer Hilfe die Schutzmaßnahmen ohne weitere Informationen umgehen kann.“ (Wandtke/Bullinger/Wandtke/Ost, Ergänzungsband, § 95a, Rdnr. 81).

Denn gerade die Anleitung privater Durchschnittsnutzer zur problemlosen Umgehung individueller, namentlich benannter Schutztechnologien stellt die **größte Bedrohung für die Durchsetzung** wirksamer Kopierschutzsysteme dar und vereitelt damit die Intention des Gesetzgebers.

Entscheidend ist zudem, von welcher Zweckbestimmung der Verkehr, also der verständige Durchschnittsnutzer, nach den Gesamtumständen ausgeht. Dabei können diese Gesamtumstände sogar eine abweichende, jedoch vom Verkehr nicht ernst genommene

Zweckbestimmung des Anleitenden überlagern. Andernfalls könnte sich der Anleitende durch Scheinhinweise zum Verwendungszweck seiner Haftung entziehen (vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 05.06.2003, Az. 6 U 7/03 zur vergleichbaren Problematik bei § 2 Nr. 3 ZKDSG).

Durch den verfahrensgegenständlichen Beitrag wird der Durchschnittsleser jedoch zweifellos in die Lage versetzt, ohne weitere – über die Benennung der Software hinausgehende – Informationen die genannten Kopierschutzsysteme zu umgehen (vgl. hierzu B II. 1. c) des Antrags vom 10.02.2005, Seite 17).

- (2) Die in dem verfahrensgegenständlichen Beitrag veröffentlichten Informationen werden auch tatsächlich **vorwiegend zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen verwendet**.

Dies geht nicht zuletzt aus den Beiträgen im Forum der Antragsgegnerin (vgl. **Anlage AS 14**) hervor, deren Verfasser erst durch den Beitrag auf die Software „AnyDVD“ und deren rechtswidrige Umgehungsfunktion aufmerksam geworden sind und diese nun zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen verwenden.

- cc) Doch selbst wenn auf die subjektiven Vorstellungen der Antragsgegnerin abzustellen wäre, wäre der Beitrag „hauptsächlich“ zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen erbracht worden:

Unerheblich ist dabei, ob es der Antragsgegnerin (auch) um eine informative Berichterstattung zur Bindung ihrer Leser ging. Denn dieser Aspekt steht bei Presseorganen stets im Vordergrund und würde daher ausnahmslos einer Anwendung der Nr. 3 entgegenstehen. Es würde den Sinn und Zweck der Vorschrift aber vollkommen unterlaufen, wenn unter dem Deckmantel der Pressefreiheit zur Umgehung technischer Schutzmaßnahmen angeleitet werden dürfte. Würde man dieser Ansicht folgen, so würde der „hauptsächliche“ Umgehungszweck allenfalls bei einer internen Veröffentlichung der Herstellerfirma, etwa einer Mitarbeiterzeitung, vorliegen.

Nach den Gesamtumständen des verfahrensgegenständlichen Beitrages muss ein interessierter Durchschnittsnutzer auch davon ausgehen, dass es der Antragsgegnerin vordringlich darum geht, die Umgehungsmöglichkeit der einzelnen, namentlich benannten Kopierschutzsysteme aufzuzeigen.

Die Antragsgegnerin hat mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass sie der Verwendung wirksamer Kopierschutztechnologien ablehnend gegenübersteht. Besonders deutlich wird dies beispielsweise anhand der Verwendung des Begriffes der „**Un-DVD**“, der sich an die – ebenfalls von der An-

tragsgegnerin stammende – Wortschöpfung der „**Un-CD**“ anlehnt. Dieser - abwertende - Begriff wurde von der Antragsgegnerin „erfunden“ und von ihr seit geraumer Zeit für kopiergeschützte CDs verwendet.

Glaubhaftmachung: Internetprintout eines Berichts der Antragsgegnerin vom 22.03.2003

- Anlage AS 17 -

Schließlich bedürfte es im Rahmen einer möglicherweise noch zulässigen Berichterstattung weder der Erläuterung, mit Hilfe welcher illegalen Werkzeuge die verschiedenen benannten Kopierschutzsysteme umgangen werden können noch der Übernahme der reißerischen und tendenziösen Werbeaussagen des Slysoft-Geschäftsführers.

3. Der Beitrag ist als gemäß § 95a III UrhG rechtswidrige „Werbung im Hinblick auf den Verkauf“ von „AnyDVD“ anzusehen

Die gebotene **europarechtliche Auslegung** des in § 95a III UrhG enthaltenen **Werbeverbots** führt zu dem Ergebnis, dass als verbotene „Werbung“ - unabhängig von der Intention des „Werbenden“ - **sämtliche objektiv zur Absatzförderung geeigneten Maßnahmen**, also **auch redaktionelle Beiträge**, anzusehen sind. Erst recht gilt dies natürlich, wenn sie wie in dem verfahrensgegenständlichen Beitrag durch **Wiedergabe fremder Werbeaussagen** zusätzlichen absatzfördernden Charakter erhalten.

Die Auslegung hat sich an **Sinn und Zweck des §95a III UrhG** zu orientieren und muss dabei den **europarechtlichen Werbebegriff** berücksichtigen. Nachdem die Info-Richtlinie selbst keine eigene **Begriffsdefinition** enthält, muss bei der Auslegung auf **andere europarechtliche Werbeverbote** zurückgegriffen werden.

Zweck der Regelung des § 95a UrhG ist der Schutz vor Handlungen, die die „*Umgehung von Schutzvorrichtungen [...] ermöglichen oder erleichtern*“ (vgl. Erwägungsgrund 48 der Info-Richtlinie)

Zur Erreichung dieses Gesetzeszweckes – nämlich zur Vereitelung sämtlicher objektiv zur Absatzförderung geeigneten Maßnahmen unabhängig von der Intention des Handelnden – ist deshalb von einem sehr weiten Werbebegriff auszugehen:

Dementsprechend definiert die – ebenfalls ein Werbeverbot enthaltende - Richtlinie 2003/33/EG in Art. 2 b) den Begriff der „Werbung“ so, dass auch redaktionelle Texte von einem Werbeverbot erfasst werden, wenn sie den Verkauf fördern:

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck [...] ‚Werbung‘ jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel oder der direkten oder der indirekten Wirkung, den Verkauf eines Tabakerzeugnisses zu fördern.“ (Richtlinie 2003/33/EG

über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen;
http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l_152/l_15220030620de00160019.pdf)

Durch die Übernahme der – unzweifelhaft selbst gegen §95a UrhG verstossenden – Werbeaussagen wird der objektiv absatzfördernde bzw. werbliche Charakter des Beitrags noch weiter verstärkt. Der Beitrag ist deshalb in jedem Falle als rechtswidrige, da auf den Verkauf der illegalen Software „AnyDVD“ gerichtete Werbung anzusehen.

4. Die Antragsgegnerin haftet – zumindest als Mitstörerin – für die von ihr veröffentlichten rechtswidrigen Werbeaussagen des Herrn Bettini

Die von der Antragsgegnerin zitierten Aussagen des Herrn Bettini haben sowohl werbenden als auch zur Benutzung anleitenden Charakter und sind daher als auf den Verkauf von „AnyDVD“ gerichtete Werbung bzw. als auf den Einsatz der Software „AnyDVD“ gerichtete Dienstleistung rechtswidrig. Durch die Veröffentlichung der Zitate des Herrn Bettini hat die Antragsgegnerin die Verbreitung von dessen rechtswidrigen Aussagen erst ermöglicht. Sie haftet daher insoweit zumindest als Störerin aufgrund der Verletzung von Prüfungspflichten. Ohnehin scheint ihr die Rechtswidrigkeit jeglicher Werbung bewusst gewesen zu sein, zumal sie nach eigener Aussage keine Werbeaufträge der Firma Slysoft annehmen würde. Ein Unterschied zwischen der Veröffentlichung einer rechtswidrigen Werbeanzeige und der Veröffentlichung einer Werbeaussage durch deren Zitierung ist nicht erkennbar.

5. Stellungnahme der Antragsgegnerin zur Abmahnung begründet Erstbegehungsgefahr

Der Antrag zu Ziffer II. ist auch unter dem Gesichtspunkt der Erstbegehungsgefahr begründet. In Ihrer zur Abmahnung veröffentlichten Stellungnahme vom 28.01.05 (Anlage AS 13) hat die Antragsgegnerin ihr Verhalten nicht nur als rechtmäßig verteidigt, sondern behauptet, ihre Form der „*Online-Berichterstattung*“ und damit letztendlich auch jegliche Form der Anleitung sei zulässig, da „*ausdrücklich darauf hingewiesen*“ würde, „*dass die Nutzung dieser Software in Deutschland verboten ist*“.

Hieraus resultiert die für „*die Annahme der Erstbegehungsgefahr erforderliche ernsthafte und greifbare Besorgnis*“, dass die Antragsgegnerin auch in Zukunft insbesondere rechtswidrig anleitende Beiträge veröffentlichen wird (vgl. BGH, GRUR 1992, 618 - Pressehaftung II).

II. Keine Rechtfertigung nach Art. 5 GG

Der vorliegende Verstoß gegen § 95a UrhG ist nicht als rein redaktionelle Berichterstattung gerechtfertigt. Die beanstandete Information, die Umgehungssoftware „AnyDVD“ umgehe gerade die namentlich aufgeführten Schutzsysteme, befriedigt kein berechtigtes Informationsinteresse der Allgemeinheit **(1.)**. Die Antragsgegnerin hat die Untersagung solcher Berichterstattung hinzunehmen, da diese lediglich einen geringen Eingriff in ihr verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf freie Berichterstattung darstellt **(2.)**. Die Untersagung ist zum Schutz der Rechte der Antragstellerinnen geeignet, geboten und angemessen, da das Interesse der Antragstellerinnen am Schutz der verwendeten Kopierschutzmaßnahmen Vorrang hat **(3.)**.

1. Kein berechtigtes Informationsinteresse

Der Beitrag dient bereits keinerlei privilegierten Berichterstattungszwecken (vgl. dazu bereits im Antrag vom 10.02.2005, S. 18ff). Die mit dem vorliegenden Antrag beanstandete Berichterstattung geht über die Befriedigung berechtigter Informationsbedürfnisse hinaus.

2. Lediglich geringer Eingriff in die Rechte der Antragsgegnerin

Die beantragte Untersagung stellt lediglich einen geringen Eingriff in das Recht der Antragsgegnerin auf freie Berichterstattung dar. Ihr soll gerade nicht jegliche Berichterstattung über die illegale Umgehung technischer Schutzmaßnahmen untersagt werden. Der Antrag zu (2) zielt darauf auch erkennbar nicht ab:

Es **soll** vielmehr lediglich **verhindert werden**, dass die illegale Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen durch **konkrete Hilfestellungen** ermöglicht bzw. erleichtert und somit das grundrechtlich geschützte geistige Eigentum der Antragstellerinnen verletzt wird.

3. Vorrang der Interessen der Antragstellerinnen

Zudem muss das Recht der Antragsgegnerin auf freie Berichterstattung, Art. 5 Abs. 1 GG hier aufgrund einer **Interessenabwägung** hinter das ebenfalls verfassungsrechtlich geschützte geistige Eigentum der Antragstellerinnen zurücktreten.

Das Grundrecht der Pressefreiheit findet seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen, Art. 5 Abs. 2 GG, zu denen auch das UrhG mit dem dort geregelten Schutz des Urhebers sowie der Hersteller von Filmwerken und Tonträgern gehört (BGH GRUR 1987, 34, 34 – Liedtextwiedergabe I; vgl. auch BVerfG ZUM 1999, 633, 635 - Heidemörder).

Einschränkungen der Pressefreiheit bedürfen grundsätzlich einer Rechtfertigung durch hinreichend gewichtige schutzwürdige Rechte und Interessen Dritter (BVerfG GRUR 2001, 170, 173 – Schockwerbung). Dabei ist es aber keineswegs ausgeschlossen, dass im Einzelfall dem Schutzbedürfnis des Urheberrechtinhabers der

Vorrang vor dem Interesse der Presse eingeräumt wird (vgl. BVerfG ZUM 1999, 633 – Heidemörder). Es bedarf daher einer konkreten Abwägung der widerstreitenden Interessen der Antragsgegnerin und der Antragstellerinnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Interesse der Antragstellerinnen umso schwerer wiegt, je geringer der Informationswert des Berichts der Antragsgegnerin für die Allgemeinheit ist (vgl. BGH NJW 2004, 762 – Sabine Christiansen).

- a) Auf Seiten der **Antragstellerinnen** als Inhaber ausschließlicher Leistungsschutzrechte steht die **Befugnis zur wirtschaftlichen Verwertung der urheberrechtlich geschützten geistigen Leistungen** im Vordergrund, die als vermögenswertes Recht von der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG erfasst wird (BVerfG ZUM 1999, 633 – Heidemörder). Da die urheberrechtlich geschützten Werke und Leistungen aber im digitalen Umfeld in besonderem Maß hinsichtlich ihrer unerlaubten Nutzung gefährdet sind, gewährt das UrhG den Rechteinhabern in den §§ 95a ff wiederum rechtlichen Schutz für die zur Verhinderung unbefugter Nutzung eingesetzten technischen Schutzmechanismen. Somit dienen auch diese Vorschriften dem Schutz des grundrechtlich geschützten geistigen Eigentums.

Der Gesetzgeber hat gerade die **außerordentliche Gefahr rechtswidriger Vorbereitungshandlungen** erkannt und darauf mit dem Verzicht auf subjektive Tatbestandselemente durch Schaffung eines **abstrakten Gefährdungstatbestandes** reagiert (vgl. oben I. 1.).

Anleitungen wie der verfahrensgegenständliche Beitrag der Antragsgegnerin, ermöglichen unter dem Deckmantel einer vermeintlich objektiven Berichterstattung der breiten Öffentlichkeit die Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen. Mit Hilfe der Software „AnyDVD“ können die Leser der Antragsgegnerin im privaten Bereich unkontrolliert digitale Kopien geschützter Medien anfertigen. Dies **führt** nicht nur zu immensen Schäden der Antragstellerinnen, sondern **zur völligen Wirkungslosigkeit des gesetzlich vorgesehenen Schutzes**.

Demgegenüber besteht das Interesse der Antragsgegnerin darin, möglichst umfassend über den Einsatz und die Wirksamkeit von Kopierschutzmechanismen berichten zu können.

- b) Unter Berücksichtigung dieser Interessenlage überwiegen vorliegend die Interessen der Antragstellerinnen.

Den Lesern des verfahrensgegenständlichen Beitrages wird **von der Antragsgegnerin** durch die ausdrückliche Beschreibung, dass mit Hilfe einer bestimmten, namentlich benannten Software bestimmte, ebenfalls namentlich benannte Kopierschutzsysteme umgangen werden können, **jegliches zur Umgehung der eingesetzten Kopierschutztechnologien erforderliche Wissen vermittelt**. Zudem wird noch mitgeteilt, wo diese in Deutschland nicht erhältliche Software bezogen werden kann.

Damit **überschreitet** die Antragsgegnerin eindeutig die **Grenze einer zulässigen Berichterstattung**. Denn über die Problematik an sich hätte sie ohne weiteres abstrakt-generell ohne die konkret-individuelle Angabe der von den verschiedenen Unternehmen verwandten Kopierschutzsysteme und ihrer Umgehungsmöglichkeit berichten können.

Der BGH hat wiederholt klargestellt, dass bei der Interessenabwägung zwischen dem Recht der Presse auf freie Berichterstattung sowie den individuellen verfassungsmäßigen Rechten Einzelner insbesondere auf den konkreten Inhalt der Mitteilung abzustellen ist. So hat er die **Veröffentlichung von Luftbildern des Anwesens** einer Prominenten unter ausdrücklicher Nennung ihres Namens für **zulässig** erachtet (BGH NJW 2004, 762 – Sabine Christianen). Die im gleichen Artikel veröffentlichte **Wegbeschreibung**, mittels derer es den Lesern ohne weitere Recherche möglich war, das Anwesen aufzufinden, wurde jedoch als **unzulässig** angesehen, da die

„Wegbeschreibung allein dem Zweck dient, die Klägerin für die Öffentlichkeit erreichbar zu machen. Die öffentliche Bekanntgabe der genauen Lage der Finca setzt die Klägerin aber gerade einer erhöhten Gefahr des Eindringens Dritter in ihren privaten Bereich aus.“ (BGH, a.a.O.)

Vorliegend hat die Antragsgegnerin nicht lediglich mit distanzierten „Luftbildern“ über die Wirksamkeit der Kopierschutzsysteme an sich berichtet. Vielmehr beschreibt sie durch die namentliche Benennung der Umgehungssoftware „AnyDVD“ in Verbindung mit der namentlichen Nennung der betroffenen Kopierschutzsysteme detailliert den Weg zur Umgehung der eingesetzten Kopierschutzmechanismen und setzt damit die Antragsstellerinnen der erhöhten Gefahr der Verletzung in ihren geistigen Eigentumsrechten aus.

Durch die tendenziöse Sprache des Beitrages und die Übernahme der reißerischen Werbeaussagen erscheint der Bericht der Antragsgegnerin schließlich eher als „Sprachrohr“ im Dienste von Slysoft. Die wörtliche Wiedergabe der Aussagen des „Slysoft-Chefs“ Bettini steht keinesfalls im Darstellungszusammenhang mit einer distanzierten kritischen Berichterstattung. Ein über die Anleitung zur Umgehung der technischen Schutzmaßnahmen hinausgehender Informationswert dieses Beitrages für die Allgemeinheit, die sich über das Problem an sich informieren will, ist nicht erkennbar, so dass die Interessen der Antragstellerinnen umso schwerer wiegen.

Die Verweisung der Antragsgegnerin auf eine abstrakt-generelle Berichterstattung ist daher zur Wahrung der Interessen der Antragsstellerinnen **geeignet** und angesichts der den Schutzrechtsinhabern konkret **drohenden Schäden** auch **angemessen**.

Auch nach antragsgemäßem Erlass der beantragten Verbotsverfügung wäre es der Antragsgegnerin ohne weiteres möglich, die berechtigten Informationsbedürfnisse ihre Leser zu befriedigen.

Johannes Waldorf
Rechtsanwalt